

HAUSHALT

DHN-01

ERWEITERTER NEUWERTERSATZ

In Ergänzung von Art. 7 Pkt. 1.3. der ABH gilt vereinbart, daß bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden und für den darin befindlichen Wohnungsinhalt der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung - auch für Tapeten, Material, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff - zum Neuwert.

Nicht in Verwendung stehende Sachen fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodaß sie jederzeit einsatzbereit sind.

Nur zum Zeitwert entschädigt werden Boden- und Kellerkram.